

85. 1. Erwirbt der erste Besizer das Fideikommiß von Todes wegen, wenn die Errichtung auf letztwilliger Anordnung beruht?

2. Unterliegt ein solcher Erwerb der Erbschaftsteuer?

ReichserbSchStG. vom 3. Juni 1906 §§ 1, 3, 5, 11.

Preuß. WR. II, 4 §§ 28, 30, 62.

Preuß. Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betr., vom 5. März 1855 § 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1913 i. S. B. (Bekl.) w. v. B. u. v. J. (Kl.). Rep. VII. 80/13.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1909 verstorbene Rittergutsbesitzer Arthur v. B., ein Großonkel des Beklagten, hatte in seinem Testamente vom 7. August 1904 bestimmt, daß mit seinem Gute Br. ein Familienfideikommiß errichtet werden und daß der Beklagte der erste Besizer sein sollte. Kläger, die Erben des Arthur v. B., verlautbarten die Stiftungsurkunde, und das Oberlandesgericht bestätigte sie am 31. August 1910. Das Erbschaftsteueramt nahm an, daß die dem Beklagten angefallenen Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 10, 18 RErbSchStG. zu besteuern seien, und erforderte von den Klägern 15 % = 17 459 M Erbschaftsteuer. Nachdem diese ohne Erfolg den Beklagten zur Entrichtung der Steuer aufgefordert hatten, leisteten sie selbst am 22. Mai 1911 Zahlung, beanspruchten sodann aber vom Beklagten Erstattung. Der Beklagte beantragte Klageabweisung, da er der Meinung war, daß ein steuerpflichtiger Anfall nicht vorliege. Das Landgericht gab der Klage statt; Berufung und Revision des Beklagten blieben ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob der Beklagte das Fideikommiß Br. als Vermächtnisnehmer oder infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage erworben habe, in jedem Falle liege ein Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 1 RErbSchStG. vor.

Die Revision macht demgegenüber geltend, § 1 a. a. D. könne auf den Erwerb eines Fideikommisses schon um deswillen keine Anwendung finden, weil unter Erwerb im Sinne des § 1 nur der Erwerb der Substanz, nicht auch der Erwerb der Nutzungen zu verstehen sei. Allein für eine solche Annahme fehlt es an jedem An-

halt. Der § 1 spricht vom Erwerbe schlechtthin; es ist demnach unzulässig, zwischen Erwerb der Substanz und der Nutzungen zu unterscheiden und den Erwerb der Nutzungen auszuschließen. In der Entscheidung Bd. 75 S. 28, auf welche sich die Revision beruft, findet die von ihr vertretene Rechtsauffassung keine Stütze.

Die Revision bekämpft sodann die Annahme, daß dem Beklagten das Fideikommiß von Todes wegen zugewendet worden sei. Sie meint, das Fideikommiß sei unter Lebenden errichtet; der Umstand, daß die Errichtung durch Verfügung von Todes wegen angeordnet worden sei, berechtige nicht zu dem Schlusse, daß dem Beklagten persönlich der Nießbrauch des Gutes Br. habe zugewendet werden sollen. Auch dieser Angriff geht fehl. Nach §§ 28, 62 A.R. II, 4 können Fideikommiße auch „durch letzte Willensanordnungen“ errichtet werden. Dieser Fall liegt hier vor, denn das Testament vom 7. August 1904 enthält alle wesentlichen Erfordernisse einer Stiftungsurkunde, die Bezeichnung der zum Fideikommiß bestimmten Vermögensgegenstände, der berechtigten Familie und der Nachfolgeordnung. Daß erst die Erben des Stifters die Stiftungsurkunde verlautbart haben, ändert nichts an der Tatsache, daß der Erwerb des Beklagten auf letztwillige Verfügung zurückzuführen ist. Indem die Kläger die Stiftungsurkunde verlautbarten, schlossen sie nicht mit dem Beklagten einen neuen, selbständigen Veräußerungsvertrag, erfüllten vielmehr nur die in § 30 A.R. II, 4 und in § 1 des Gesetzes vom 5. März 1855 vorgeschriebene Form, ohne deren Beobachtung die vom Erblasser angeordnete Fideikommißstiftung nicht rechtswirksam werden konnte. Die Verlautbarung stand auch nicht etwa im freien Belieben der Kläger, sondern konnte auf Grund des Testaments erzwungen werden.

Nimmt man Vermächtnis an, so würde das Klagerrecht dem Beklagten selbst zugestanden haben (§ 1939 B.G.B.); entscheidet man sich für Auflage, so würden als mögliche Kläger allerdings nur andere Personen in Frage kommen (§§ 1940, 2194 B.G.B.). Die Annahme eines Vermächtnisses erscheint aber völlig unbedenklich. Der Beklagte sollte die für ihn bestimmten, aus dem Nachlaß ausgeschiedenen Gegenstände (das Grundstück und die Kapitalien) zwar nur als Fideikommiß erhalten, und dieses Fideikommiß war als solches beim Tode des Erblassers noch nicht vorhanden; es stand aber

nichts entgegen, daß dieser den Erben auch die Verpflichtung auferlegte, die zur Begründung der Fideikommißeigenschaft noch erforderlichen Schritte zu tun. Hatte der Erblasser nun überhaupt den Willen, daß mit einzelnen Bestandteilen seines Nachlasses ein Fideikommiß errichtet und daß der Beklagte erster Besitzer werden sollte, so liegt es nahe, daß er ihm auch das Recht einräumen wollte, von den Erben die zu diesem Zweck erforderlichen Leistungen zu beanspruchen (§ 2174 BGB.). Jedenfalls steht der Wortlaut des Testaments einer solchen Annahme nicht entgegen, und auch der Berufungsrichter hat irgendwelche Tatsachen, die gerade für eine bloße Auflage sprechen könnten, nicht festgestellt.

Wäre aber gleichwohl Auflage anzunehmen, so würde der Beklagte doch auch in diesem Falle mit dem Augenblicke, wo die Erben die Stiftungsurkunde verlautbart hatten und die Urkunde vom Oberlandesgerichte bestätigt worden war, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ErbschStG. einen Erwerb von Todes wegen erlangt haben. Unerheblich ist, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Tode des Erblassers und der Bestätigung der Stiftungsurkunde das Eigentum am Gute den Erben zugestanden hatte. Ein unmittelbarer Erwerb des Eigentums findet nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst bei vermachten Sachen nicht statt; der Vermächtnisnehmer hat nur einen persönlichen Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes, und trotzdem erwirbt er ihn von Todes wegen. Entscheidend ist, daß die Kläger auf Grund der letztwilligen Verfügung rechtlich verpflichtet waren, dem Beklagten die in Frage stehenden Gegenstände als Fideikommiß zu überlassen.

Die Revision weist weiter darauf hin, daß für die Errichtung von Fideikommissen schon ein preussischer Landestempel erhoben werde. Das ist an sich richtig, denn nach Tariffst. 24 preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 unterliegen Fideikommißstiftungen bei der Errichtung einem Stempel von 3 % des Gesamtwertes der ihnen gewidmeten Gegenstände. Allein zunächst ist nicht zuzugeben, daß es sich im vorliegenden Falle um Besteuerung desselben Gegenstandes handelte, wie im Falle der Tariffst. 24. Der preussische Stempel ist ein Urkundenstempel, der von demjenigen erhoben wird, welcher die Stiftungsurkunde errichtet hat (§ 12 Abs. 1 lit. b). Die Reichsteuer trifft dagegen nur eine infolge der Fideikommißstiftung eingetretene Bereicherung. Der erste Besitzer des Fideikommisses

braucht aber nicht notwendig bereichert zu sein. Insbesondere liegt eine Bereicherung dann nicht vor, wenn der erste Besitzer mit dem Stifter identisch ist, oder wenn die Fideikommißstiftung auf einem entgeltlichen Vertrage beruht. Für den preußischen Stempel ist, wie bereits bei einer früheren Gelegenheit ausgeführt wurde (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 78), die Erwägung maßgebend gewesen, daß das Stiftungsvermögen aus dem Verkehr ausscheidet und daß infolgedessen dem Fiskus dauernd der Umsatzstempel entgeht. Der Stempel für die Errichtung des Fideikommißes schloß deshalb auch schon vor Erlaß des Reichserbschaftssteuergesetzes nicht aus, daß daneben vom ersten Besitzer noch eine Erbschaftsteuer nach dem preußischen Erbschaftsteuergesetz erhoben wurde. Vgl. § 1 preuß. ErbschStG. vom 24. Mai 1891, Tariffst. 24 preuß. StempStG. vom 31. Juli 1895, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 404. Übrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß, selbst wenn der preußische Stempel denselben Gegenstand trafe, wie § 1 ErbschStG., hieraus unmöglich ein Einwand gegen die Erhebung der Reichsteuer hergeleitet werden könnte.

Verfehlt ist auch die Bezugnahme der Revision auf die Befreiungsvorschrift in § 11 Nr. 5 RErbschStG. Befreit ist danach ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts. Bei Fideikommissen ist der Erwerber aber nicht eine Stiftung, sondern eine natürliche Person. Ob sich die Gründe, die zur Befreiung der Familienstiftungen geführt haben, auch zugunsten der Fideikommissen hätten verwerten lassen, kann dahingestellt bleiben, da die Befreiungsvorschrift eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt und noch weniger analog angewendet werden darf.

Die Revision macht schließlich noch geltend, daß § 3 Nr. 1 zwecklos sein würde, wenn bei einem unter Lebenden errichteten Fideikommiß der erste Besitzer schon aus § 1 in Anspruch genommen werden könnte. Darauf ist zu erwidern, daß § 3 Nr. 1, wie mit der in der Literatur herrschenden Ansicht anzunehmen ist und wie auch der Berufungsrichter angenommen hat, auf den Erwerb des ersten Besitzers überhaupt keine Anwendung findet. Daß bei Fideikommissen, die, wie das vorliegende, durch Verfügung von Todes wegen errichtet worden sind, an sich auch der Erwerb der späteren

Fideikommißfolger auf der letztwilligen Anordnung des Stifters beruht, kommt nicht in Betracht, da in § 5 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt ist, daß im Falle des § 3 Nr. 1 der zuletzt Berechtigte als Erblasser angesehen werden soll. Ohne die Vorschriften des § 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 hätte, wenn die Errichtung des Fideikommisses auf entgeltlichem Vertrage mit dem ersten Erwerber beruhte, ein Fideikommißfolger überhaupt nicht zur Erbschaftsteuer herangezogen werden können, und bei einer Errichtung durch Verfügung von Todes wegen würde es immer auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Fideikommißfolger und dem Stifter angekommen sein. Es ist also klar, daß § 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 bei der hier vertretenen Auslegung des § 1 keineswegs überflüssig sind.

Da hiernach sämtliche Revisionsangriffe versagen, auch sonst nicht ersichtlich ist, weshalb bei einem auf letztwilliger Verfügung beruhenden Erwerbe des ersten Fideikommißbesizers die von diesem erlangte Bereicherung von der Erbschaftsteuer frei bleiben sollte, und da sich die Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung der von den Klägern ausgelegten Steuer jedenfalls aus den §§ 683, 684, 812 BGB. ergibt, muß die Revision zurückgewiesen werden.“